

## Die Rechnungsstellung in der Umsatzsteuer

### Inhaltsverzeichnis

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Rechnungspflichtbestandteile.....                         | Seite 2 |
| 2. Kleinbetragsrechnungen.....                               | Seite 2 |
| 3. Einzelheiten zu den Rechnungspflichtbestandteilen         | Seite 2 |
| 4. Konsequenzen bei Rechnungsmängeln.....                    | Seite 3 |
| 5. Aufbewahrung von Rechnungen.....                          | Seite 3 |
| 6. Elektronische Rechnungen.....                             | Seite 3 |
| 7. Rechnungspflichtbestandteile in besonderen<br>Fällen..... | Seite 3 |
| 8. Rechnungsstellung durch Kleinunternehmer.....             | Seite 3 |



#### Ihre persönliche Ansprechpartnerin

Annemarie Pichl  
Steuerberaterin  
Tel.: 09441 2970 0  
Fax: 09441 2970 20  
annemarie.pichl@mtg-group.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf diesem Infoblatt finden Sie einen Überblick über die Pflichtbestandteile von Rechnungen aufgrund umsatzsteuerlicher Vorschriften mit kurzen Erläuterungen.

Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen sollten besonderes Augenmerk auf die Überprüfung ihrer Eingangrechnungen legen, weil das Finanzamt den Vorsteuerabzug bereits untersagen kann, wenn nur eine der Pflichtangaben fehlt.

Das Infoblatt beinhaltet lediglich eine Übersicht der üblichen Rechnungspflichtbestandteile und geht nicht auf Einzelvorschriften zur Rechnungsausstellung ein. Auf Grund der Vielzahl von Sonderfällen würde dies den Rahmen sprengen. Wird auf einer Rechnung unberechtigt Umsatzsteuer ausgewiesen, schuldet der Rechnungsteller diese Umsatzsteuer an das Finanzamt.

Sollten Sie einen bestimmten Geschäftsvorfall nicht einordnen können, stehe ich Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Annemarie Pichl*

Annemarie Pichl  
Steuerberaterin

## 1. Rechnungspflichtbestandteile

Die umsatzsteuerlichen Rechnungspflichtbestandteile beziehen sich auf Rechnungen, die von deutschen Unternehmern für Leistungen in Deutschland ausgestellt werden und in Deutschland zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Der Vorsteuerabzug ist nur zulässig, wenn die Rechnung <b>sämtliche</b> nachfolgend aufgeführten Pflichtbestandteile enthält:	<i>Kleinbetragsrechnungen bis € 150:</i>
a. Vollständiger <b>Name</b> und vollständige <b>Anschrift</b> des leistenden oder ausführenden <b>Unternehmers</b>	<b>X</b>
b. Vollständiger <b>Name</b> und vollständige <b>Anschrift</b> des <b>Leistungsempfängers</b>	
c. <b>USt-ID-Nr.</b> oder <b>Steuernummer</b> des leistenden Unternehmers	
d. <b>Ausstellungsdatum</b> der Rechnung	<b>X</b>
e. Fortlaufende <b>Rechnungsnummer</b>	
f. Menge und die Art ( <b>handelsübliche Bezeichnung</b> ) der gelieferten Gegenstände bzw. der Leistung	<b>X</b>
g. Lieferdatum bzw. <b>Datum</b> der Leistungserbringung (auch wenn dieses mit dem Rechnungsdatum identisch ist)	
h. Nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen aufgeschlüsseltes <b>Entgelt</b> (Nettorechnungsbetrag) und ggf. im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts	
i. Anzuwendender <b>Steuersatz</b>	<b>X</b>
j. Auf das Entgelt entfallender <b>Steuerbetrag</b>	
k. Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe ( <b>Rechnungsbetrag</b> )	<b>X</b>
l. Bei Leistungen im Zusammenhang mit einem <b>Grundstück</b> : Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht der Rechnung	
m. Bei Abrechnung von <b>Teilzahlungen</b> : Datum des Teilzahlungseinganges	
n. Bei einer <b>Steuerbefreiung</b> ein Hinweis, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung (Dienstleistung) eine Steuerbefreiung gilt	<b>X</b>
o. Ggf. Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger	<b>X</b>

## 2. Kleinbetragsrechnungen

Bei Kleinbetragsrechnungen mit einer Rechnungssumme bis € 150 sind lediglich die vereinfachten Pflichtangaben erforderlich.

## 3. Einzelheiten zu den Rechnungspflichtangaben

### ▪ Steuernummer / USt-ID-Nr.

Alternativ kann die Steuernummer oder die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte USt-ID-Nr. angegeben werden.

Falls mit einer **Gutschrift** abgerechnet wird, ist auch die Steuernummer **oder** die USt-ID-Nr. des Gutschriftempfängers anzugeben.

### ▪ Rechnungsnummer

Sämtliche Rechnungen müssen mit **fortlaufenden Nummern**, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben werden, versehen werden. Sofern mehrere Kassen, Filialen oder Rechnungskreise vorliegen, ist eine entsprechende Zusatz-Kennung vorzunehmen.

Stornierte Rechnungen sind mit einem entsprechenden Vermerk aufzubewahren.

### ▪ Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung

Das Liefer-/ Leistungsdatum ist grundsätzlich auf jeder Rechnung anzugeben, auch wenn es mit dem Rechnungsdatum übereinstimmt. Das Datum kann sich auch aus anderen Dokumenten (z.B. Lieferschein) ergeben, wenn diese der Rechnung beigeheftet sind.

### ▪ Rechnungen im Zusammenhang mit einem Grundstück

Auf Rechnungen, die im Zusammenhang mit einem Grundstück/Gebäude stehen (z.B. Bauleistung, Gartenarbeiten, etc.) muss folgender **Hinweis** vermerkt sein:

*„Diese Rechnung ist aus steuerlichen Gründen (auch vom privaten Leistungsempfänger) für die Dauer von 2 Jahren aufzubewahren. Der Aufbewahrungszeitraum beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.“*

#### 4. Konsequenzen bei Rechnungsmängeln

Liegt **keine ordnungsgemäße Rechnung** vor, kann dies zur **Versagung des Vorsteuerabzugs führen!** Dies trifft bereits zu, wenn nur einer der Rechnungspflichtbestandteile nicht angegeben ist. Der Rechnungsempfänger darf die fehlenden Bestandteile nicht selbst ergänzen! Erst bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung kann der Vorsteuerabzug vorgenommen werden.

#### 5. Aufbewahrung von Rechnungen

Der Unternehmer hat ein Doppel der Rechnung zehn Jahre aufzubewahren. Die Rechnungen müssen für den gesamten Zeitraum lesbar sein. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist.

#### 6. Elektronische Rechnungen

Dabei handelt es sich um Rechnungen, die in einem **elektronischen Format ausgestellt und empfangen** werden. Diese sind Papierrechnungen gleichgestellt, wenn die **Echtheit ihrer Herkunft**, die **Unversehrtheit ihres Inhalts** und die **Lesbarkeit** während des gesamten Aufbewahrungszeitraums gewährleistet wird.

Bis 30.6.2011 wurden elektronische Rechnungen von der Finanzverwaltung nur unter Verwendung einer **elektronischen Signatur** oder des **EDI-Verfahrens** anerkannt, weil dadurch die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts anerkannt wird. Seit dem 1.7.2011 sind auch **andere** zur elektronischen Übermittlung von Rechnungsinhalten geeignete **Verfahren** zulässig, wenn die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit durch ein beliebiges innerbetriebliches Kontrollverfahren gewährleistet ist. Diese Vereinfachungsregelungen gelten erstmals für nach dem 30.6.2011 ausgeführte Leistungen.

Ein **innerbetriebliches Kontrollverfahren** soll die korrekte Übermittlung der inhaltlich richtigen Rechnung sicherstellen. Es soll gewährleisten, dass die Rechnung weder gefälscht noch inhaltlich verändert wurde und der erbrachten Leistung entspricht. Daneben sind auch elektronisch übermittelte Rechnungen hinsichtlich der Rechnungspflichtbestandteile zu überprüfen.

Der Unternehmer muss die **Lesbarkeit** der Rechnungen während der gesamten Aufbewahrungszeit von 10 Jahren gewährleisten und diese im elektronischen Format der Ausstellung aufbewahren. Eine Speicherung z.B. auf einer nur einmal beschreibbaren Daten-DVD oder CD reicht aus. Dazu müssen die Inhalts- und Formatierungsdaten der elektronischen Rechnungen auf Datenträger gespeichert werden, welche keine Änderungen zulassen. Der Originalzustand der Daten muss erkennbar sein, so dass es nicht ausreicht, elektronisch erhaltene Rechnungen in Papierform zu archivieren.

Die Verwendung von elektronischen Rechnungen bedarf der **Zustimmung** durch den Empfänger. Diese kann auch durch stillschweigende Billigung (Zahlung des Rechnungsbetrages) erteilt werden.

#### 7. Rechnungspflichtbestandteile in besonderen Fällen

Sollten Sie einen oder mehrere der nachfolgenden Umsätze erbringen, sind zusätzliche Pflichtangaben auf der Rechnung erforderlich:

- Umsätze mit Auslandsbezug (z.B. innergemeinschaftliche Lieferungen / Ausfuhrlieferungen)
- Umsätze, die unter eine Steuerbefreiung fallen (z.B. ärztliche Leistungen, Vermietung und Verpachtung, Umsätze von Versicherungs- und Bausparkassenvertretern)
- Reiseleistungen
- Pauschalbesteuerung Land- u. Forstwirte
- Differenzgeschäfte (z.B. Handel mit gebrauchten PKW's)
- Bauleistungen an andere Unternehmer, welche selbst Bauleistungen erbringen
- Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen
- Dauerrechnungen (z.B. Mietvertrag)

#### 8. Rechnungsstellung durch Kleinunternehmer

Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts dürfen keine USt ausweisen. Ein Hinweis auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist notwendig.

Mehr Sicherheit. Mehr Erfolg. Mehr vom Leben.

## Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung aus einer Hand. Kontaktieren Sie uns! Wir beraten Sie gerne!

info@mtg-group.de, www.mtg-group.de

### MTG

#### Mittelbayerische Treuhandgesellschaft mbH

##### Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

###### Niederlassung

93309 Kelheim  
Ludwigstraße 4  
Tel.: 09441 2970 0  
Fax: 09441 2970 20

###### Niederlassung

85053 Ingolstadt  
Manchinger Straße 132  
Tel.: 0841 96 508 0  
Fax: 0841 96 508 11

###### Niederlassung

93051 Regensburg  
Merianweg 3a  
Tel.: 0941 208645 0  
Fax: 0941 208645 20

###### weiteres Büro

94315 Straubing  
Stadtgraben 32  
Tel.: 09421 8381 0  
Fax: 09421 8381 22

###### Sitz der Gesellschaft

Kelheim, Amtsgericht Regensburg HRB Nr. 2620

#### Dr. Reuthlinger & Breig und Partner GdbR

- Wirtschaftsprüfer
- Steuerberater
- Rechtsanwälte

###### Niederlassung 1

93309 Kelheim  
Ludwigstraße 4  
Tel.: 09441 2970 0  
Fax: 09441 2970 20

###### Niederlassung 2

93339 Riedenburg  
Marktplatz 8a  
Tel.: 09442 9195 0  
Fax: 09442 9195 20

###### Niederlassung 3

85053 Ingolstadt  
Manchinger Straße 132  
Tel.: 0841 96 508 0  
Fax: 0841 96 508 11

###### Niederlassung 4

94315 Straubing  
Stadtgraben 32  
Tel.: 09421 8381 0  
Fax: 09421 8381 22

###### Niederlassung 5

93051 Regensburg  
Merianweg 3a  
Tel.: 0941 208645 0  
Fax: 0941 208645 20

###### Niederlassung 6

93155 Hemau  
Josef-Binner-Str. 5  
Tel.: 09491 9020 76  
Fax: 09491 9020 49